



BU Nr. 201/2017

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und
Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen
der Stadt Weinstadt
- Satzungsbeschluss**

Gremium	am	
Verwaltungsausschuss	14.09.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	05.10.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der „Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen“ wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR

Planbetrag Haushaltsplan EUR:

Haushaltsstelle: Gliederung 7671, 7673, 7674, 7675

Haushaltsplan Seite:

davon noch verfügbar EUR:

Über-/außerplanmäßige Ausgabe: nein

Deckungsvorschlag:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

keiner

Verfasser:

24.08.2017, Personal-, Sport- und Bäderamt, Karl-Heinz Preget

Mitzeichnung:

Fachbereich

Person

Datum

Hauptamt

Beyschlag, Ulrich

24.08.2017

Oberbürgermeister

Scharmman, Michael

25.08.2017

Sachverhalt:

I. Benutzungsordnung

Der Gemeinderat hat am 29.09.2016 in einem ersten Schritt eine „Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen“ beschlossen. Diese bezog sich zunächst auf die kulturelle Nutzung der Jahnhalle, des Stiftskellers, der Alten Kelter Strümpfelbach und des Kurt-Dobler-Saals.

Im jetzigen zweiten Schritt schlagen wir vor, die vorhandenen Benutzungsordnungen der städtischen Mehrzweckhallen zu vereinheitlichen und mit der am 29.09.2016 beschlossenen Benutzungs- und Gebührenordnung zusammenzufassen. Durch diese erweiterte Benutzungs- und Gebührenordnung sollen die vorhandenen Benutzungsordnungen für die Beutelsbacher Halle, die Prinz-Eugen-Halle, die Schnaiter Halle und die Strümpfelbacher Halle ersetzt werden.

Diese Vereinheitlichung hat den Vorteil, dass zukünftig die kulturellen und sportlichen Nutzungen auf einer gemeinsamen Rechtsgrundlage vereinbart und durchgeführt werden können. Für den Entwurf der Satzungsänderung wurden die Regelungen für die kulturellen Nutzungen, die der Gemeinderat bereits am 29.09.2016 für die kulturellen Einrichtungen beschlossen hat, für die Mehrzweckhallen entsprechend erweitert, in Details redaktionell angepasst und sind im Teil A der neuen Benutzungsordnung enthalten.

Für den Sportbetrieb in diesen Einrichtungen wurden die Regelungen unserer Benutzungsordnung für die Sporthallen übernommen, sodass zukünftig gleiche Regeln für die Sportnutzung in Sporthallen, in Veranstaltungsräumen und Mehrzweckhallen gelten. Dies hat auch für den Schul- und Vereinssport, der in wechselnden Hallen stattfindet, den Vorteil, dass überall weitgehend identische Regelungen gelten. Die Regelungen für den Sportbetrieb wurden als Teil B in die neue Benutzungs- und Gebührenordnung aufgenommen.

Ergänzt wurde die Benutzungs- und Gebührenordnung um einen Teil C, in dem spezielle Regelungen für einzelne Hallen bzw. deren Nebenräume enthalten sind.

Die Änderungssatzung hierzu ist aus Anlage 1 zur Beratungsunterlage zu entnehmen.

Der Entwurf der kompletten neuen Benutzungs- und Gebührenordnung ist aus Anlage 2 der Beratungsunterlage ersichtlich. Die Texte der bisher geltenden Benutzungsordnungen der Mehrzweckhallen, die ersetzt werden sollen, sind zur Information als Anlage 4 bis 7 der Beratungsunterlage beigefügt.

II. Gebührenordnung

Neben den Benutzungsordnungen sollen auch die Gebührenordnungen für die Hallen in Weinstadt strukturell vereinheitlicht werden.

Die letzte Gebühreanpassung für Sport- und Mehrzweckhallen erfolgte in den Jahren 2004 bzw. 2006. Eine Übersicht der Änderungsvorschläge ist aus Anlage 5 zur Benutzungs- und Gebührenordnung ersichtlich. Hierbei wurden die Benutzungsgebühren für die örtlichen Vereine unverändert belassen. Alle anderen Gebühren und Nebenkosten wurden entsprechend der Kostensteigerungen seit der letzten Gebührenfestlegung vor 10 Jahren um ca. 20% erhöht. Eine Übersicht zum Vergleich der Gebühren von Hallen in Nachbarkommunen ist aus Anlage 3 der Beratungsunterlage ersichtlich.

Zur Vereinheitlichung wurden die bisherigen Gebührenbezeichnungen für kulturelle Veranstaltungen in Mehrzweckhallen von „erhöht“ in „Grundgebühr“ und von „normal“ in „Grundgebühr ermäßigt“ umbenannt. Die bisherige Gebührenbezeichnung „ermäßigt“ entfällt, da diese lediglich für defizitäre kulturelle Veranstaltungen (Dichterlesungen,

Vorträge, usw.) gedacht war und solche Veranstaltungen bisher ohnehin nur als städtische Veranstaltungen ohne Gebührenerhebung stattgefunden haben. Diese Umbenennungen haben keine Auswirkungen auf die Gebührenhöhe für Vereinsveranstaltungen.

Ebenso wurden zur Vereinheitlichung die bisher in Mehrzweckhallen getrennt ausgewiesenen Zuschläge für Heizung, Strom und Reinigung zu einem Posten „Nebenkosten“ zusammengefasst. Außerdem wurde für auswärtige Nutzer entsprechend der beschlossenen Regelung bei den Veranstaltungshallen/-räumen ein Zuschlag in Höhe von 50% der Grundgebühren eingeführt.

Bei den Gebühren für die Sportnutzungen der Hallen und Räume (Anlage 6 zur Benutzungs- und Gebührenordnung) wurden die Bezeichnungen von „Eigenregie“ in „Grundgebühr“ und „Eigenregie und Eigenreinigung“ in „Grundgebühr ermäßigt (Vereine)“ umbenannt. Für den Sportbereich wurden die Gebühren für die Vereinsnutzungen entsprechen der beschlossenen Regelungen für den Kulturbereich nicht erhöht.